

Flurbereinigungsverfahren Michelstadt - Steinbuch

Az: - VF -

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### 1. Anordnung

Aufgrund des § 86, Abs. 1, Nr.4 des Flurbereinigungsgesetzes ( FlurbG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 ( BGBl. I S.546 ), in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemarkung Steinbuch und Teilen der Gemarkungen Steinbach Rehbach und Michelstadt die Flurbereinigung angeordnet.

### 2. Flurbereinigungsgebiet ( § 7 FlurbG )

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Steinbuch: vollständig

Gemarkung Steinbach: Flur 6 und Flur 7 vollständig

Gemarkung Rehbach: Flur 15, ohne Flurstücke Nrn. 1;2 und 15  
Flur 18, ohne Flurstücke Nr.1  
Flur 19, vollständig

Gemarkung Michelstadt: Flur 13, Flurstück Nr. 233  
Flur 14, Flurstück Nrn. 1/1;1/2;1/6 und 2  
Flur 15, Nrn. 3 und 4

Das Verfahrensgebiet hat somit eine Fläche von rd. 504 ha, davon sind ca. 130 ha Wald. Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf der Gebietskarte, die Anlage zu diesem Beschluss ist, mit einem grünen bzw. orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft ( § 16 FlurbG )

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

*„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von  
Michelstadt - Steinbuch“*

mit dem Sitz in Michelstadt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### 4. Beteiligte ( § 10 FlurbG )

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ( § 14 FlurbG )

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim -, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen ( § 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG )

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## 7. Veröffentlichung ( § 6 FlurbG )

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Michelstadt und der Gemeinde Mossautal öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Michelstadt Zimmer 213 während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

## Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86, Abs. 1, Nr.4 FlurbG in der Gemarkung Steinbuch und Teilen der Gemarkungen Steinbach, Rehbach und Michelstadt eingeleitet, um eine erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen. Es soll zur langfristigen Erhaltung und Pflege der typischen Odenwälder Kulturlandschaft beitragen und dabei die Infrastruktur der Gemarkung und die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessern.

Zur Verbesserung der Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke soll das vorhandene Wegenetz ergänzt und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen entstanden sind, sollen beseitigt werden; insbesondere sollen das Eigentum und die Unterhaltung der Wege öffentlich-rechtlich geregelt und in die Obhut der Stadt Michelstadt überführt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen gefördert werden. Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und im Bereich des Fremdenverkehrs unterstützt und durchgeführt werden.

Eine Neuordnung des Grundbesitzes soll in den Bereichen mit Besitzersplitterung durchgeführt werden. Da Steinbuch ein Stadtteil kleineren Umfangs ist, wird die Ortslage mit in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Insgesamt sollen alle Maßnahmen dazu dienen, die Agrarstruktur zu verbessern, Nutzungskonflikten vorzubeugen, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Kulturlandschaft zu erhalten und damit der nachhaltigen Entwicklung des Raumes dienen.

Der Einleitung des Verfahrens, die auf Antrag der Stadt Michelstadt erfolgt, haben im Rahmen der Anhörung gem. § 5 FlurbG die Träger öffentlicher Belange zugestimmt, so dass die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde-, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Reichelsheim, den 09.11.2005

(Dersch)

(Siegel)